

## Nobelpreis doch steuerfrei!\*



In RdW 2004/645, 691 hat *Werner Doralt* dankenswerter Weise dargelegt, dass Preise, mit denen in erster Linie nicht die beruflichen Leistungen des Preisträgers gewürdigt werden, sondern seine Persönlichkeit geehrt wird, gemeinhin als steuerfrei „gelten“, obwohl sich dies dogmatisch kaum begründen ließe.

Den Erörterungen *Doralts* zur Einkommensteuerfreiheit des jüngsten Literaturnobelpreises österreichischer Provenienz ist nicht mehr hinzuzufügen. Der Auffassung, „dann müssten solche Preise jedenfalls der Schenkungssteuer unterliegen“<sup>1</sup> kann mE nicht (mehr) beigeplichtet werden:

Preise aufgrund von Auslosungen (z.B. Preisausschreiben) sowie Spiel-, Sport-, Wett- und Lotteriegewinne unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommensteuer, weil es am adäquaten Austausch von Leistung und Gegenleistung fehlt. Spielgewinne können jedoch der Schenkungssteuer unterliegen. Dies wird dann der Fall sein, wenn es dem Veranstalter auf die Leistung des Teilnehmers nicht ankommt, wie z.B. Verlosung einer Fernreise, auch wenn ursprünglich Güter des verlosenden Unternehmens erworben werden mussten.<sup>2</sup> Werden hingegen z. B. Handys verlost und muss sich der Gewinner danach ein Jahr lang an den Mobilnetzbetreiber binden, so unterliegt der Gewinn des Handys nicht der Schenkungssteuer, da eine echte Gegenleistung besteht.<sup>3</sup> Beim Los, Lotto oder Toto liegt ein Glücksgeschäft vor; für den Spieleinsatz erhält man die Gewinnchance, sodass sich keine Schenkungssteuerpflicht ergibt.<sup>4</sup>

Nobelpreise oder solche für Gewinne, die im Rahmen von so populären Quizshows wie der TV-Millionenshow durch den Einsatz von Wissen erzielt werden, sind mE zur Gänze steuerfrei. Eine Einkommensteuer fällt bei letzteren schon deshalb nicht an, da die Gewinne nicht berufsmäßig erzielt werden und dem Veranstalter kein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil durch die Beantwortung der Fragen vermittelt wird. Eine Schenkungssteuer fällt mE ebensowenig an, weil der Gewinn von einer Leistung des Teilnehmers abhängt: dem Auftreten im Fernsehen und dem individuellen Wissen des Teilnehmers. Ähnliches lässt sich auch für den Nobelpreis vertreten, der idR für einzigartiges Wissen (in den Bereichen Physik, Medizin oder Chemie) vergeben wird. Für den Literaturnobelpreis mag dies weniger offenkundig sein, verhüllen doch oftmals die Emotion, der Geschmack oder schlicht der Zeitgeist den Blick auf die Einzigartigkeit der persönlichen Leistung des Geehrten. Zu beachten ist mE der im juristischen Sprachgebrauch häufige, in der modernen Alltagssprache nur noch selten benutzte Begriff der Kunst im Sinne von „Können“. Diese Bedeutung findet sich in Begriffen wie ärztliche Kunst oder auch *lege artis* (nach den Regeln der ärztlichen Kunst, haftungsfrei, vorschriftsgemäß) als Synonym von Wissen, Fähigkeit, Fertigkeit und

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at), Näheres unter <http://www.cybertax.at>.

1 *Doralt*, Nobelpreis steuerfrei? RdW 2004/645, 691 rSp.

2 Vgl. VwGH 11.7.2000, 97/16/0222, ARD 5183/21/2001 = ÖStZB 2001/124, 164 = RdW 2001/217, 192 m Anm *Doralt*, RdW 2002/376, 369 = SWK 2001, R 21 = SWK 2001, 331 zum gemeinen Wert eines Warengutscheins einer Fertighausgesellschaft.

3 VwGH 4.3.1999, 98/16/0196, 98/16/0255, ARD 5035/23/99 = ecolex 1999/233 m Anm *Kotschnigg* = FinSlg 1999/89, 359 = JUS F/1351 = ÖBA 2000, 754, 758 = ÖJZ VwGH F 2000/23, 194 = ÖStZB 1999, 571 = ÖStZ 1999, 377 = SWK 1999, S 359 m Anm *Kotschnigg* = SWK 1999, K 12 = SWK 2000, R 20 = VwSlg 7365 F.

4 St Rsp VwGH 4.11.1994, 94/16/0030, AnwBl 1995/5012, 136 = AnwBl 1995/5034, 366 = ARD 4622/21/95 = ecolex 1995, 214 = NZ 1996, 136 = ÖJZ VwGH F 1996/24 = ÖStZB 1995, 356 = SWK 1995, R 40 zu Gewinnen aus dem TV-Millionenspiel und zur Abgrenzung zwischen Glücksvertrag und freigiebiger Zuwendung bei der Brieflotterie.

damit hochentwickelter handwerklicher wie manueller Geschicklichkeit, die im Einklang mit den Gesetzen steht.

Der österreichische Gesetzgeber des Jahres 2004 hat sich – bewusst oder unbewusst – der Problematik im AbgÄG 2004<sup>5</sup> angenommen und § 15 Abs 1 Z 6 ErbStG neues Leben eingehaucht: „(1) *Steuerfrei bleiben außerdem ...6. Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen (wie Preisausschreiben und andere Gewinnspiele), die an die Öffentlichkeit gerichtet sind.*“ Die Erläuternden Bemerkungen<sup>6</sup> halten dazu fest: „Bei Gewinnen aus unentgeltlichen Ausspielungen handelt es sich um unentgeltliche Erwerbe, in denen das Bewusstsein der Freigebigkeit des Zuwendenden in einem Maße zurückgedrängt ist, dass es gerechtfertigt ist, derartige Vorgänge von der Schenkungssteuer zu befreien.“ Also doch eine „Billigkeitsregelung“? Ob der Nobelpreis ein globales Preisausschreiben darstellt oder nicht, darüber kann man streiten, über seine Schenkungssteuerfreiheit aufgrund des mE bestehenden Wertungsgleichklangs nicht (mehr).

**Zum Abschluss:** Gemäß Art XXI Z 4 AbgÄG 2004 ist § 15 Abs 1 Z 6 ErbStG in seiner nunmehrigen Fassung auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2002 entsteht. Frau E.J. darf also aufatmen, womit – mit Recht.

---

5 Abgabenänderungsgesetz 2004, BGBl I 2004/180.

6 NR GP XXII RV 686 AB 734 S. 89.